

Statuten

**Bäuerinnen-und
Landfrauenverband
Appenzell I.Rh.**

BLV AI

Art. 1: Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. BLV AI besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Sitz des Vereins ist Appenzell

Art. 2: Zweck

- Der Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. BLV AI bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Organisationen von Bäuerinnen und Landfrauen im Kanton Appenzell Innerrhoden
- Der Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. BLV AI ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig
- Der Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. BLV AI hat zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene zu vertreten
- Er unterstützt die Tätigkeit des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV und des Bauernverbandes Appenzell zur Wahrnehmung der Interessen der Bäuerinnen und aller im Bäuerinnen- und Landfrauenverband organisierten Frauen
- Der Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. BLV AI ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

Art. 3: Ziele und Tätigkeiten

- a. Förderung der allgemeinen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b. Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Bauernfamilien
- c. Erhaltung und Belebung des bäuerlichen Kulturgutes
- d. Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Bäuerinnen, gegenüber Behörden und Organisationen im öffentlichen Leben
- e. Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen
- f. Der Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. BLV AI arbeitet in verschiedenen Organisationen mit. Der Vorstand delegiert die entsprechenden Personen, die den Verband in den Fachgremien vertreten. Die Delegierten erstatten dem Vorstand periodisch Bericht

Art. 4: Mitgliedschaft

- Der Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. BLV AI setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern, Organisationen und Passivmitgliedern
- Einzelmitglieder sind Bäuerinnen und Landfrauen, welche die vorliegenden Statuten anerkennen
- Mitgliedorganisationen, sowie örtliche Gruppierungen und Vereinigungen des Bauernstandes, werden an der Hauptversammlung durch eine Delegierte vertreten
- Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt

Art. 5: Aufnahme und Austritt / Ausschluss

- Die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Mitgliedorganisationen erfolgt durch die Hauptversammlung
- Austritte von Einzelmitgliedern und Mitgliedorganisationen sind schriftlich auf Ende des Kalenderjahres möglich
- Mitglieder, die ihre jährliche Beitragspflicht zwei Mal nicht erfüllen, werden vom Verband ausgeschlossen
- ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes Appenzell I.Rh. BLV AI

Art. 6: Organe

Die Organe des Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes Appenzell I.Rh. BLV AI sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen

Art. 7: Hauptversammlung: Aufgebot

- Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Verbandes
- Stimmberechtigt an der Hauptversammlung sind sämtliche Aktivmitglieder des Verbandes
- Die Hauptversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen und durch die Vorsitzende geleitet
- Die Einladung mit Angaben der Traktanden erfolgen wenigstens 3 Wochen im Voraus

- Die Traktandenliste setzt sich zusammen aus
 1. Wahl Stimmzähler
 2. Protokoll
 3. Jahresbericht
 4. Rechnung / Revisorinnenbericht
 5. Festlegung Mitgliederbeitrag
 6. Wahlen
 7. Wünsche und Anträge
 8. Verschiedenes
 9. Ehrungen
 10. Informationen vom Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
 11. Grusswort
- Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand aufgrund seiner Verbandstätigkeit dies als erforderlich erachtet
- Mitglieder können bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich Ergänzungsanträge zur Traktandenliste bei der Präsidentin einreichen

Art. 8: Hauptversammlung: Zuständigkeiten

- a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
- b. Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Antrag der Rechnungsrevisorinnen und Décharge-Erteilung
- e. Festsetzung des Mitglieder- sowie des Passivbeitrages für das folgende Rechnungsjahr
- f. Wahl der Präsidentin und Wahl der Vorstandsmitglieder
- g. Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- h. Aufnahme neuer Mitglieder
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Beschlussfassung über Reglemente
- k. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion
- m. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Versammlung vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden

Art. 9: Hauptversammlung: Abstimmungsverfahren

- Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, ungeachtet der Teilnehmerzahl, beschlussfähig
- Sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt, wird offen gewählt bzw. abgestimmt. Ein Drittel der Stimmen kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen
- Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmrechte gefasst.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
- Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die Präsidentin bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid
- Nicht ordentlich angekündigte Anträge können durch anwesende Stimmberechtigte direkt eingebracht werden
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die qualifizierte Mehrheit (2/3 der anwesenden Stimmen) einer Beratung und Abstimmung zustimmt

Art. 10: Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

- Der Vorstand setzt sich in der Regel aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei zwingend ein Mitglied aus Obereggen zu berücksichtigen ist
- Zusätzlich hat der Verband eine Ansprechperson für kirchliche Belange im Vorstand ohne Stimmrecht
- Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus: Präsidentin, Aktuarin, Kassierin, zwei Beisitzerinnen
- Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin selbst
- Die erste Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar bei einer maximalen Amtsdauer von zwölf Jahren
- Wird ein Vorstandsmitglied zur Präsidentin gewählt, beginnt die maximale Amtsdauer von zwölf Jahren wieder bei null
- Die Demission aus dem Vorstand muss bis Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden

Art. 11: Rechnungsrevisorinnen

- Als Rechnungsrevisorinnen werden zwei Mitglieder gewählt.
- Die erste Amtsdauer der Revisorinnen beträgt drei Jahre, sie sind wieder wählbar bei einer maximalen Amtsdauer von zwölf Jahren
- Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, allfällige Nebenrechnungen sowie das Vermögen und erstatten anlässlich der Hauptversammlung Bericht

Art. 12: Finanzen

Die Verbandskasse wird gespiesen durch:

- a. Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder
 - b. Mitgliederbeitrag der Organisationen
 - c. Passivmitgliederbeitrag
 - d. Zuwendungen und Gönnerbeiträge
 - e. Einnahmen aus Dienstleistungen
 - f. Kapitalerträge
- Der Mitglieder- sowie der Passivbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung für das folgende Rechnungsjahr festgelegt
 - Der Mitglieder- sowie der Passivbeitrag ist bis Ende des darauffolgenden Monats nach der Hauptversammlung zu begleichen
 - Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein
 - Die Kassierin ist einzeln zeichnungsberechtigt.
 - Die Präsidentin und die Aktuarin sind jeweils zu zweien zeichnungsberechtigt
 - Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen

Art. 13: Schlussbestimmungen

Statutenrevision:

- Statutenrevisionen sind jeweils den ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlungen vorbehalten
- Sie müssen den Mitgliedern im Rahmen der Traktandenliste / Einladung angezeigt werden
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Stimmen an einer Hauptversammlung

Auflösung / Fusion:

- Die Auflösung des Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes Appenzell I.Rh. BLV AI, oder die Fusion mit einer anderen Organisation, kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufenen, ausserordentlichen Versammlung, von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitgliederstimmen, beschlossen werden
- Bei einer Fusion geht das ganze Vermögen inkl. Inventar an den Rechtsnachfolger über
- Im Falle der Auflösung bestimmt die, zu diesem Zwecke einberufene Versammlung, was mit dem gesamten Vermögen inkl. Inventar des Verbandes passiert

Art. 14: ZGB Vereinsrecht

Soweit diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 04. März 2024 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 04. März 2019.

Appenzell, 06. März 2024

Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. BLV AI

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Mechtild Grubenmann

Marlen Dobler